

dessen zornige Antwort erkennen läßt, offenbar nicht an Schärfe gefehlt hat ⁵¹⁾). Daß sich Jonas als besonders vertrauter Freund des Kaisers unter ihnen befand, dürfte außer Zweifel stehen, ebenso, daß der Notar von 829, 835 und 836 auch damals mit der Aufzeichnung und Sammlung der Akten betraut war. Läßt man den Text der 24 Kapitel vom Blickpunkt dieser Ereignisse im Frühjahr 833 auf sich wirken, so drängt sich die Beziehung in der Tat bei jeder Zeile auf, eben als *M a t e r i a l - s a m m l u n g* ⁵²⁾ des Redaktors für das als Abschluß gedachte Aktenwerk, dessen endgültige Fixierung dann durch die folgenden Wirren unterblieben ist.

Ich sehe keinen Gegengrund, auch den Konzilsbrief, der sich in der Handschrift mit den Worten *His ita prelibatis* unmittelbar an die den 24 Kapiteln folgende Anastasius-Dekretale anschließt, gleichfalls dieser Versammlung zuzurechnen. Sein Inhalt ist eine dringende und in energischen Worten gehaltene Aufforderung an den Kaiser, die seelsorgische Arbeit der Bischöfe zu respektieren und nicht mit ihrer Arbeitskraft durch unnötige und zeitraubende Berufungen zu Kriegs- und Hofdiensten Mißbrauch zu treiben. Wie Laehr/Erdmann richtig gesehen haben, handelt es sich um einen alten Klagepunkt von 830, wo Ludwig zur allgemeinen Empörung ein Aufgebot während der Fastenzeit erlassen hatte. Der Protest war so einmütig gewesen, daß er noch lange nachhallte und fast als stehender Beschwerdepunkt auf jeder Tagesordnung der folgenden Synoden wiederkehrte ⁵³⁾). Nichts steht im Wege, daß er auch auf der Wormser Versammlung von Ludwigs Getreuen unter den allgemeinen Monita vorgebracht sein könnte, ja, es scheint sogar manches dafür zu sprechen: So nennen sich die Briefschreiber in sonst nicht üblicher Terminologie mit Betonung *fidelissimi vestri* ⁵⁴⁾ und verweisen mehrfach in auffallender Weise auf die bedrohte *honestas* und

⁵¹⁾ Simson, Jbb. 2, 40 ff.

⁵²⁾ Laehr-Erdmann haben den konzeptartigen Charakter der Aufzeichnungen richtig erkannt, wenn sie (S. 110) feststellen: „Man erhält den Eindruck einer mangelhaften, vielleicht noch unfertigen Redaktion“, ebenso Wilmart in seinem Schlußurteil (a. a. O. S. 233): „un répertoire et, tout ensemble, un dossier...“ Nur ist beiden Beurteilern noch der unmittelbare Bezug auf die praktischen Bedürfnisse des Jonas für seine notarielle Tätigkeit als Konzilsredaktor entgangen, durch die das „*florilège canonique*“ erst seine konkrete Aktualität erhält.

⁵³⁾ Z. B. in der Exauctoratio von 833, ebenso in Aachen 836, ja sogar noch in Meaux 845: MG. Capit. 2, 54, Z. 19 ff.; MG. Conc. II, 2, 722, Z. 3 ff.; MG. Capit. 2, 405, Z. 27 ff.

⁵⁴⁾ Laehr-Erdmann S. 128, Wilmart S. 228, Z. 38.